

RS OGH 2005/6/20 13R104/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2005

Norm

NZwG §1

ABGB §943

Rechtssatz

Vom Formzwang des § 1 Abs. 1 lit. d NZwG sind solche Schenkungen ausgenommen, bei denen zum Schenkungsvertrag noch ein als Übergabe erkennbarer, also sinnfällig nach außen bemerkbarer Akt kommt, aus dem der Wille des Schenkers hervorgeht, die geschenkte Sache aus seinem Gewahrsam sofort in den Besitz des Beschenkten zu übertragen. Ein Besitzkonstitut reicht nicht aus, um die Wirkungen der körperlichen Übergabe der Schenkung herbei zu führen. Eine wirkliche Übergabe stellen hingegen dar: Die körperliche Übergabe, die Übergabe durch Zeichen, die Besitzauflassung und die Besitzeanweisung.

Entscheidungstexte

- 13 R 104/05z
Entscheidungstext LG Eisenstadt 20.06.2005 13 R 104/05z

Schlagworte

Schenkung; Übergabe; Mitgewahrsame; Besitzkonstitut;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000085

Dokumentnummer

JJR_20050620_LG00309_01300R00104_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at